

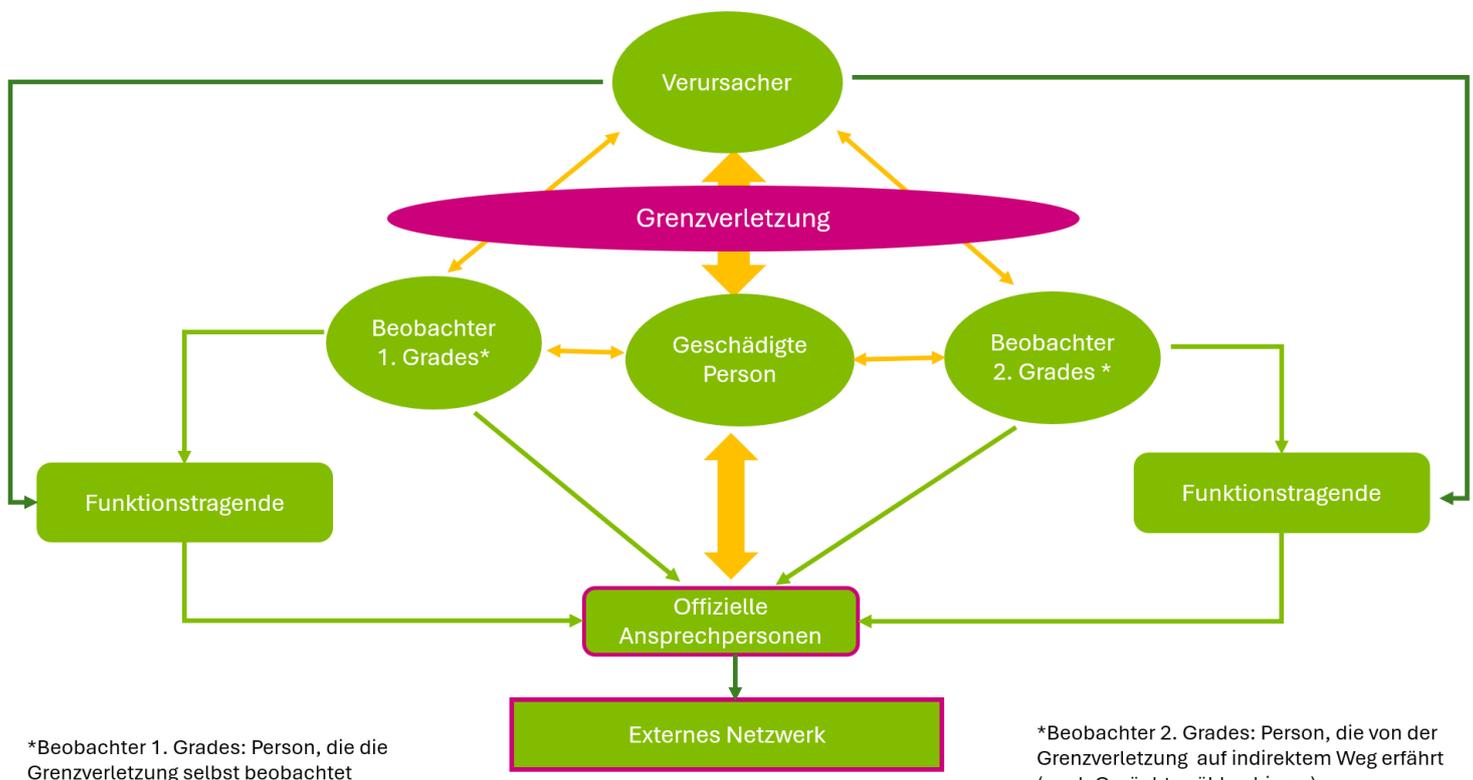
## Interventionsschritte – Beratungsleitfaden

Die im Folgenden dargestellten und weiter unten ausführlich beschriebenen Kommunikationswege zeigen eine Vielzahl an möglichen Interventionswegen auf. Welcher Weg in welcher Situation gewählt werden sollte, ist ein Stückweit dem Ermessen des Agierenden selbst überlassen.

Wichtig ist dabei einzig und allein, DASS agiert wird und das mit möglichst viel Sensibilität für die betroffenen Personen (im Besonderen im Gespräch mit geschädigten Personen (s. 6.3) und Verursachern) , wobei das Wohlergehen der geschädigten Person zu jeder Zeit oberste Priorität haben muss!

Der sicherste Weg der Intervention stellt hierbei die Kommunikation mit den offiziellen Ansprechpersonen unseres Vereins dar. Bei jeglichen Unsicherheiten, die im Laufe des Interventions-Prozesses aufkommen und vor voreiligem Handeln bzw. Agieren im Alleingang sollte sich deswegen immer zuerst an die offiziellen Ansprechpersonen unseres Vereins gewendet bzw. Rücksprache mit ihnen gehalten werden.

Bei der Vermutung/Beobachtung von Kindeswohlgefährdung bzw. allgemeiner, der Vermutung/Beobachtung von strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt muss sich dagegen verpflichtend als erstes an die offiziellen Ansprechpersonen des Vereins gewendet werden sowie in akuten Notsituationen der Notdienst bzw. die Polizei unverzüglich informiert werden!



## Verursacher

Idealerweise reflektiert der Verursacher sein Verhalten selbst und erkennt die von ihm verübte Grenzverletzung als solche an (Voraussetzung ist hierbei, dass es sich um eine unbewusst verübte Grenzverletzung handelt, dem Handeln also keine klassischen Tätermotive bzw. -strategie zugrunde liegen.). Der nächste Schritt wäre dann sich bei der durch die von ihm verübte Grenzverletzung potenziell geschädigten Personen zu entschuldigen. Sollte der Verursacher das direkte Gespräch mit der geschädigten Person jedoch erst einmal umgehen wollen, kann er sich optional ebenfalls im Vertrauen an Funktionstragende des Vereins bzw. die offiziellen Ansprechpersonen sowie die vereinsexternen Netzwerkpartner des Vereins wenden, um sich dahingehend beraten zu lassen, wie die nächsten Schritte zum Wohle aller Betroffenen gestaltet werden können.

## Geschädigte Person

Idealerweise würde, die durch die verübte Grenzverletzung geschädigte Person in der Situation selbst ihren Unmut dem Verursacher gegenüber kommunizieren, um die Grenzverletzung als solche aufzuzeigen und den Verursacher sowie ggf. anwesende Dritte zum Reflektieren der Handlung aufzufordern und dem Verursacher damit im gleichen Zuge die Chance zu einer Korrektur seines Verhaltens zu geben.

Da ein solches Vorgehen allerdings zum Einen ein gewisses Fachwissen über die Thematik und zum Anderen das nötige Selbstbewusstsein, die eigenen Gefühle zu validieren sowie zu kommunizieren, voraussetzt, ist es in den meisten Fällen für die geschädigte Person einfacher sich im Anschluss an die empfundene Grenzverletzung im Vertrauen an Funktionstragende des bzw. die offiziellen Ansprechpersonen des Vereins zu wenden, sodass diese dann gemeinsam mit ihr das weitere Vorgehen besprechen können.

## Beobachter 1. Grades

Idealerweise nehmen Beobachter des 1. Grades die Grenzverletzung als solche wahr und positionieren sich in der Situation schützend für die durch die Grenzverletzung potenziell geschädigte Person. In akuten Notsituationen ist der Beobachter des 1. Grades hierzu sowie zur Benachrichtigung des Notdienstes bzw. der Polizei sogar verpflichtet!

Bei kleineren Grenzverletzungen, die erst im Nachhinein als solche erkannt werden oder in Situationen, bei denen die eigene Hemmschwelle, das Wahrgenommene anzusprechen, zu groß ist, kann im Nachhinein der Kontakt zur potenziell geschädigten Person hergestellt werden, um sich eine Einschätzung ihrer Wahrnehmung bezüglich des Geschehenen einzuholen sowie sie auf die bestehenden vereinsinternen wie -externen Hilfeangebote hinzuweisen. Ebenfalls gesucht werden sollte das Gespräch mit dem Verursacher, um ihn auf sein grenzverletzendes Verhalten hinzuweisen.

Zur Unterstützung hinzugezogen werden können dabei selbstverständlich zu jeder Zeit die Funktionstragenden bzw. die offiziellen Ansprechpersonen des Vereins sowie, falls erforderlich, externe Berater bzw. Beratungsstellen.

An diese darf sich auch direkt als ersten Schritt nach der schützenden Positionierung für die geschädigte Person gewendet werden!

Wie aktiv sich der Beobachter am Interventions-Prozess des Geschehenen beteiligen möchte, ist demnach ihm überlassen. Wichtig ist einzig und allein, dass die wahrgenommene Grenzverletzung thematisiert und hierfür an die jeweilige(n) Person(en) weiterkommuniziert wird.

### Beobachter 2. Grades

Beobachter des 2. Grades sollten die indirekt wahrgenommene Grenzverletzung bzw. die bei ihnen angekommenen Berichterstattungen vom Geschehenen an die Funktionstragenden im Verein bzw. die offiziellen Ansprechpersonen des Vereins kommunizieren. Optional kann vorab ebenfalls ein Austausch mit den Beobachtern des 1. Grades (sofern diese bekannt sind) stattfinden. Von dort aus kann der weitere Weg der Intervention auch über diese laufen. Ebenfalls kommunizieren können Beobachter des 2. Grades mit dem Verursacher und/oder der geschädigten Person – im Hinblick auf das Verhindern einer möglichen Verleumdung beider Personen kann dies als ein erster bzw. zweiter Schritt (nach dem Austausch mit den Beobachtern des 1. Grades) sogar sinnvoll sein!

### Funktionstragende

Wird an die offiziellen Vereinsmitarbeitenden eine wahrgenommene Grenzverletzung herangetragen, so sind diese dazu verpflichtet die an sie herangetragenen Informationen an die offiziellen Ansprechpersonen des Vereins weiterzutragen.

### Offizielle Ansprechpersonen

s. 5.4 Aufgabenprofil der offiziellen Ansprechpersonen